

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Jens Petermann, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Verlust der Gemeinnützigkeit von Vereinen bei Auflistung in Verfassungsschutzberichten

Der Entwurf für das Jahressteuergesetz 2013 sieht vor, dass alle im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes geführten Vereinigungen künftig automatisch ihre Gemeinnützigkeit und damit verbundene steuerliche Vorteile verlieren. Schon seit Jahrzehnten haben Finanzämter mutmaßlich verfassungsfeindlichen Vereinigungen die Gemeinnützigkeit entzogen. Mit der Begründung, so eine Handhabe gegen Rechtsextreme zu schaffen, wurde erst im Jahr 2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD eine entsprechende gesetzliche Regelung in § 51 der Abgabenordnung (AO) geschaffen. Beschlossen wurde damals eine Beweislastumkehr. Betroffene Organisationen mussten im Falle einer Erwähnung im Verfassungsschutzbericht ihre Gemeinnützigkeit vor dem Finanzamt oder durch Klage vor dem Finanzgericht nachweisen. So erklärte der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 11. April 2012, den Entzug der Gemeinnützigkeit im Falle eines salafistischen Vereins aus Sachsen nur aufgrund seiner Erwähnung im Landesverfassungsschutzbericht für unzulässig, solange kein „extremistisches“ Agieren des Vereins nachweisbar sei.

Das Finanzamt Mainz nahm so nach Protesten den im September 2011 aufgrund einer Nennung in drei Landesverfassungsschutzberichten erfolgten Entzug der Gemeinnützigkeit des Landesverbandes der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN-BdA) ein halbes Jahr später wieder zurück. Eine Klage war hier nicht erforderlich.

Nach der Gesetzesänderung hätten die Finanzämter keinen solchen Ermessensspielraum mehr. Auch der Gang zum Finanzgericht wäre nicht mehr möglich. Den betroffenen Vereinigungen bliebe nur noch die Klage vor dem Verwaltungsgericht gegen ihre Erwähnung im Verfassungsschutzbericht, was einer Halbierung der Rechtswege gleichkäme. Ausschlaggebend für den Entzug der Gemeinnützigkeit soll zudem nicht der jeweilige Landesverfassungsschutzbericht des Landes, in dem sich der Verein und das zuständige Finanzamt befinden, sein, sondern bereits die Nennung in irgendeinem der 17 Verfassungsschutzberichte. Der schärfste Inlandsgeheimdienst könnte so seine Standards bundesweit durchsetzen. Nach Auffassung der Fragesteller würden die Verfassungsschutzämter durch die geplante Neuregelung zu Zensoren der Zivilgesellschaft, die so politisch missliebigen Vereinigungen den finanziellen Boden entziehen können.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie viele und welche Körperschaften, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, verfügen nach Kenntnis der Bundesregierung über den Status der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO (bitte nach Phänomenbereichen aufgliedern)?
2. In wie vielen und welchen Fällen im Einzelnen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung in § 51 AO im Jahr 2008 vom Verfassungsschutz beobachteten Körperschaften die Gemeinnützigkeit entzogen?
3. a) In welchen und wie vielen Fällen wurde diese Entscheidung nach Kenntnis der Bundesregierung nach einer Klage der betroffenen Vereinigungen vor dem Finanzgericht wieder rückgängig gemacht?
b) In welchen und wie vielen Fällen wurde diese Entscheidung nach Kenntnis der Bundesregierung von Seiten der Finanzämter ohne eine Entscheidung eines Finanzgerichts wieder rückgängig gemacht?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte vor der gesetzlichen Regelung in § 51 AO im Jahre 2008 der Entzug der Gemeinnützigkeit bei Körperschaften, die vom Verfassungsschutz beobachtet wurden?
5. Hat es eine Evaluation der seit 2008 gültigen gesetzlichen Regelung in § 51 AO zum Entzug der Gemeinnützigkeit bei in Verfassungsschutzberichten genannten Vereinen gegeben?
 - a) Wenn ja, wann, wie, durch welche Institution mit welchem Ergebnis?
 - b) Wenn nein, auf Grund welcher Erkenntnisse hält die Bundesregierung dann eine Änderung von § 51 AO für notwendig?
6. Behält die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/8711 aus dem Jahr 2009 – „Nach den Grundsätzen unseres Rechtsstaats reicht ein Verdacht oder eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz noch nicht für eine Sanktion – hier: Aberkennung der Gemeinnützigkeit – aus“ – ihre Gültigkeit?
 - a) Wenn ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung dann die geplante Änderung von § 51 AO mit einem zwingenden Entzug der Gemeinnützigkeit bei Nennung einer Körperschaft in einem Verfassungsschutzbericht, und welche Überlegungen sowie bisherigen Erfahrungen führten dazu, den Finanzämtern hier keine Einzelfallprüfung mehr zu erlauben?
 - b) Wenn nein, inwieweit haben sich die Grundsätze des Rechtsstaates nach Meinung der Bundesregierung inzwischen geändert?
7. Welche Fälle hat es in der Vergangenheit gegeben, in denen Organisationen entgegen den Wünschen der Bundesregierung als gemeinnützig anerkannt waren, und um welche Organisationen handelte es sich dabei?
8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es sich bei einer Auflistung einer Körperschaft in einem Verfassungsschutzbericht um eine Unterrichtung ohne rechtsverbindlichen Charakter handelt?
 - a) Wenn ja, inwieweit kann eine solche Auflistung dann im Steuerrecht dennoch als Beweis dienen?
 - b) Wenn nein, inwieweit betrachtet die Bundesregierung die Auflistung einer Körperschaft in einem Verfassungsschutzbericht als rechtsverbindlichen Verwaltungsakt, und wie begründet sie diese Auffassung?

9. Wie verträgt sich der in der geplanten Neufassung von § 51 AO vorgesehene automatische Entzug der Gemeinnützigkeit von Körperschaften durch ein Finanzamt bei Nennung in einem Verfassungsschutzbericht mit dem grundgesetzlich vorgeschriebenen Prinzip der Gewaltenteilung?
10. Wie verträgt sich der in der geplanten Neufassung von § 51 AO vorgesehene automatische Entzug der Gemeinnützigkeit von Körperschaften durch ein Finanzamt auch bei Nennung in einem Verfassungsschutzbericht eines anderen Bundeslandes mit dem grundgesetzlich vorgeschriebenen föderalistischen Prinzip?
11. Inwieweit sieht die Bundesregierung in der Halbierung der möglichen Rechtswege bei Entzug der Gemeinnützigkeit aufgrund einer Nennung in einem Verfassungsschutzbericht nach der Novelle von § 51 AO rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt?
12. Inwieweit sieht die Bundesregierung das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gewahrt beim zwingenden Entzug der Gemeinnützigkeit bei einer Körperschaft, die nur aufgrund einer Verlinkung ihrer Website mit „extremistischen“ Organisationen selber in einem Verfassungsschutzbericht gelistet wird?
13. Aufgrund welcher Regelungen in den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder kommt den Verfassungsschutzämtern nach Auffassung der Bundesregierung eine Aufsichtsfunktion über die Gemeinnützigkeit von Körperschaften zu?
14. Auf welche Weise sollen Finanzämter nach Auffassung der Bundesregierung die mögliche Verfassungsfeindlichkeit einer gemeinnützigen Organisation erkennen?
 - a) Inwieweit müssen die jeweiligen Finanzämter von Verfassungsschutzbehörden über Erkenntnisse zur möglichen Verfassungsfeindlichkeit einer gemeinnützigen Körperschaft informiert werden?
 - b) Inwieweit sind Finanzämter verpflichtet, ihrerseits gemeinnützige Körperschaften auf eine mögliche Verfassungsfeindlichkeit zu überprüfen?
 - c) Welche Verbindlichkeit haben Unterrichtungen von Verfassungsschutzämtern für Finanzämter?

Berlin, den 27. Juni 2012

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

